

Ammelshainer Schlossclub e.V.

Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Dezember 2010

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ammelshainer Schlossclub e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ammelshain (Naunhof).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2006 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am Tag der Eintragung und endet am 31. Dezember 2006.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Schaffung eines regionalen Kultur- und Kommunikationszentrums im Schloss Ammelshain. Dies soll erreicht werden durch die Organisation von Theateraufführungen im Schlosshof, von Konzerten im Schloss, im Park und im Schlosshof, von Vortragsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen zu kulturellen Themen im Schloss oder dessen Umfeld, von Kunstausstellungen, durch die Organisation der Ammelshainer Schlossgespräche zu kulturellen und wirtschaftlichen Themen unter Einbeziehung der Wirtschaftsunternehmen und Hochschulen der Region sowie aller sonstigen Aktivitäten, die dem weiteren Ausbau von Schloss Ammelshain als Kultur und Wirtschaftszentrum in der Region dienen.
- (2) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Erhaltung der Schlossanlage als Kulturdenkmal in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer und der Denkmalpflege sowie die Entwicklung von Ideen und Konzepten für eine darauf abgestimmte Gestaltung des Ortsteils Ammelshain insgesamt, insbesondere die denkmalgerechte Rekonstruktion und anschließende Nutzung als Dorfgemeinschaftszentrum des Fachwerkhauses in

Ammelshain, Hauptstr. 31. Die Nutzung wird durch Abschluss eines Erbbaupachtvertrages mit der Stadt Naunhof als Eigentümer vereinbart.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei der Mittelvergabe und –verwendung für
 - (a) die kulturellen Zwecke des Vereins,
 - (b) die übrigen Zwecke des Vereinsist dafür Sorge zu tragen, dass in der Buchhaltung der jeweilige Zweck der Förderung übersichtlich und leicht nachvollziehbar festgehalten und getrennt von der Bedienung anderer Zwecke niedergelegt wird. Zudem ist zu gewährleisten, dass über die Verwendung der Spenden jeweils ein Nachweis geführt werden kann.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die in Ammelshain und Umgebung wohnen oder sich für Schloss Ammelshain – in welcher Form auch immer - engagiert haben oder nach Feststellung des Vorstandes auf andere Art in besondere Weise dem Schloss Ammelshain verbunden sind.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Beitritt gilt als erfolgt, wenn der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht. Gegen den Widerspruch des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerspruchs schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann verschiedene Kategorien der Mitgliedschaft festsetzen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung darf nicht früher als drei Monate nach der ersten Mahnung erfolgen. Die Streichung setzt voraus, dass sie in der zweiten Mahnung angedroht wurde und seit deren Absendung ein Zeitraum von zwei Monaten verstrichen ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist sowohl für den Verein als auch für den Vorstand bindend.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand hat das Recht, Beitragsermäßigungen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern oder im Einzelfall festzusetzen.
- (2) Spenden sind, soweit nicht anders bestimmt ist, auf Mitgliedsbeiträge anzurechnen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung stehen alle Befugnisse zu, die durch die Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung als Beschwerdeinstanz über die Aufnahme eines Beitrittswilligen oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlungen sollen – vorbehaltlich abweichender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung – im Schloss Ammelshain stattfinden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die

Ergänzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung schriftlich verständigt werden. Ist es nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (4) Vom Vorstand ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und muss in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleistet. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Sekretär führt das Protokoll der Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer von der Versammlung bestimmt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

- (5) Soweit in dieser Satzung nicht Gegenteiliges bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur von einer Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Herbeiführung einer Beschlussfassung über Angelegenheiten, über die mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird, kann der Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung eine schriftliche Befragung der Mitglieder durchführen. Die Erklärungsfrist muss mindesten drei Wochen betragen. Ein Beschluss ist nur gültig, wenn innerhalb der Erklärungsfrist mehr als ein Viertel aller Mitglieder schriftlich antwortet.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis einer schriftlichen Befragung wird vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten aufgezeichnet und unterschrieben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sekretär sowie bis zu acht weiteren Mitgliedern. Von den Funktionen des Vizepräsidenten, Schatzmeister und Sekretär können je zwei von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die Vereinsmitglieder sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vereinsmitglieder in die Position eines Ehrenmitgliedes des Vorstandes oder eines Ehren-Präsidenten wählen.
- (4) Der Vorstand bestimmt seine eigene Geschäftsordnung

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Ihm stehen die durch die Satzung und durch das Gesetz eingeräumten Befugnisse zu. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Mittelvergabe und –verwendung zur Förderung der Zwecke des Vereins
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Der Vorstand ist befugt, Komitees, Kommissionen, Arbeitsausschüsse und ähnliches zu bestellen und mit Sonderaufgaben zu betrauen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer zu ernennen und an diesen bestimmte Aufgaben des Vorstandes zu delegieren.
- (5) Gelder des Vereins müssen auf Bankkonten deutscher Banken deponiert werden. Der Vorstand bestimmt Personen, die zur Verfügung über die bei den Geldinstituten deponierten Gelder berechtigt sein sollen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einberufung erfolgt telefonisch, schriftlich, per Fax oder E-Mail unter Ankündigung einer Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (3) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag durch den Vorstand einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu erteilen hat. Der Vorstand legt diesen Bericht der Mitgliederversammlung vor.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Naunhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.